

Ausgleichspflicht unter getrennt lebenden Eheleuten nach Zugriff eines Ehegatten auf das Gemeinschaftskonto

§§ 432, 740 BGB

Leitsatz der Redaktion:

Ehegatten sind am jeweiligen Kontostand eines Gemeinschaftskontos regelmäßig zu gleichen Teilen berechtigt. Anders als während einer intakten Ehe liegt kein konkludenter Verzicht auf Ausgleichsansprüche für Kontoverfügungen, die den Hälfteanteil überschreiten, vor, wenn einer der Ehegatten unmittelbar vor der Trennung auf das Konto zugreift, um die Trennung zu finanzieren oder Rücklagen zu bilden.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 23. 10. 2002 - 9 U 633/01-9 (LG Saarbrücken) (*rechtskräftig*)

Zum Sachverhalt:

I. Die Parteien leben - nach vorausgegangener Trennung in der vormals ehelichen Wohnung - seit 1. Oktober 1998 auch räumlich getrennt.

Bei der Kreissparkasse S. existiert ein Sparkonto lautend auf den Namen beider Eheleute, das zum 1. April 1998 ein Guthaben von 15481,52 DM aufwies. Von diesem hat der Beklagte am 6., 16. und 29. April 1998 einen Betrag von insgesamt 15450 DM abgehoben.

Zweitinstanzlich streiten die Parteien, ob der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch in Höhe des hälftigen vom Beklagten abgehobenen Betrages, mithin 7725 DM zusteht.

Der Beklagte hat behauptet, er habe von dem abgehobenen Betrag in Absprache mit der Klägerin zunächst 3900 DM auf ein Sparbuch des gemeinsamen Sohnes eingezahlt, da die Klägerin diesen Betrag vom Sparbuch des Sohnes in der Vergangenheit abgehoben hatte. Einen weiteren Teilbetrag von 5640 DM habe er selbst am 14. Juli 1998 wieder auf das gemeinsame Konto eingezahlt und der Klägerin sodann das Sparguthaben zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung angeboten, was diese allerdings abgelehnt habe. Im Übrigen hätten sich die Parteien aber auch am 3. Oktober 1998 über die Aufteilung des Hausrates und des Bargeldes abschließend geeinigt, wobei die Klägerin einen Betrag von 5000 DM erhalten habe.

Das Landgericht hat den Beklagten unter Klageabweisung im Übrigen verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 7725 DM zu zahlen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten.

Aus den Gründen:

II. Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

Die Berufungsangriffe bleiben ohne Erfolg.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung des erstinstanzlich titulierten Betrages zu, weil der Beklagte ihr gegenüber in Höhe der Hälfte des von ihm im April 1998 vom gemeinsamen Sparguthaben abgehobenen Gesamtbetrages von 15450 DM ausgleichspflichtig ist.

Insoweit kommt es nicht darauf an, ob das Landgericht den Anspruch der Klägerin zutreffend auf § 430 BGB gestützt hat oder ob §§ 741ff. BGB als Anspruchsgrundlage heranzuziehen sind. Letzteres wäre der Fall, wenn das hier in Rede stehende Sparkonto der Parteien - wie diese übereinstimmend angegeben haben - als „Und-Konto“ geführt worden ist. Dann wären die Parteien nämlich nicht Gesamtgläubiger, sondern Mitgläubiger der Forderung (vgl. BGH, NJW 1991, 420). Denn im

Rahmen beider Anspruchsgrundlagen sind für die Frage, wem intern welcher Anteil an dem auf einem Gemeinschaftskonto befindlichen Guthaben zusteht, gleichermaßen die Befugnisse der Ehegatten im Außenverhältnis zur Bank ohne Bedeutung. Maßgebend ist vielmehr das Innenverhältnis der Ehegatten, für das § 430 BGB und § 742 BGB übereinstimmende Auslegungsregeln beinhalten. Nach beiden Normen sind die Ehegatten am jeweiligen Kontostand eines Gemeinschaftskontos regelmäßig zu gleichen Teilen berechtigt. Ohne entscheidungserhebliche Bedeutung ist insoweit, ob die Abhebungen - wie der Beklagte zunächst zweitinstanzlich behauptet hat - kurz vor der Trennung der Parteien oder aber kurz nach der Trennung der Parteien erfolgt sind. Denn grundsätzlich kommen auch für Kontoverfügungen, die den Hälfteanteil überschreiten und die während des Zusammenlebens der Ehegatten getroffen worden sind, Ausgleichsansprüche in Betracht. Allerdings liegt während intakter Ehe meist eine anderweitige Bestimmung im Sinne eines konkludenten Verzichts auf Ausgleichsansprüche vor. Jedoch geht der konkludente Verzicht auf Ausgleich während intakter Ehe nur so weit, als es sich um Kontoverfügungen zu ehedienlichen, der gemeinschaftlichen Lebensplanung entsprechenden Zwecken handelt (BGH, FamRZ 1993, 413). Der Verzicht erfasst hingegen nicht mit dem Zweck des Kontos unvereinbare missbräuchliche Verfügungen wie Geldentnahmen zur Finanzierung eigennütziger, von der einverständlichen ehelichen Lebensgestaltung nicht gedeckter Vorhaben (vgl. *Wever*, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 2. Aufl., RdNr. 536, m.w.N.). Vor allem erfasst er auch nicht den Zugriff auf das Konto unmittelbar vor der Trennung, der deren Finanzierung oder der Bildung einer Rücklage dienen soll, soweit das Vorgehen nicht im Einzelfall als vom mutmaßlichen Willen des anderen Ehegatten gedeckt angesehen werden kann (vgl. *Wever*, a.a.O., RdNr. 536). Letzteres kann bei der gegebenen Sachlage nicht angenommen werden, selbst wenn der vom Beklagten zunächst zweitinstanzlich angegebene Trennungszeitpunkt Juni 1998 zutreffend gewesen wäre. Nachdem die Entnahme des Beklagten vom gemeinsamen Sparkonto unstreitig ist, steht der Klägerin aber nach der Auslegungsregel der §§ 430, 742 BGB ein Anspruch auf die Hälfte des vom Beklagten vom Sparkonto der Parteien abgehobenen Betrages von 15450 DM zu.

Für eine andere als die vom Gesetz vermutete hälftige Beteiligung oder einen Ausschluss der Ausgleichspflicht ist der Beklagte, der als in Anspruch Genommener eine abweichende Gestaltung des Innenverhältnisses darzulegen und zu beweisen hat (BGH, FamRZ 1993, 413), beweisfällig geblieben. (*Wird ausgeführt.*)

Die Auffassung des Beklagten, selbst wenn das Bargeld von 5000 DM eine Gegenleistung für den Verbleib der Einbauküche bei ihm gewesen wäre, wäre diese Zahlung jedenfalls vor Ermittlung des Ausgleichsbetrages von dem von ihm abgehobenen

OLG Saarbrücken: Ausgleichspflicht unter getrennt lebenden Eheleuten nach Zugriff eines Ehegatten auf das Gemeinschaftskonto (BKR 2003, 263)

264

Sparguthaben abziehen, findet im Rechtlichen keine Stütze. Ebenfalls vergeblich macht der Beklagte geltend, vor Ermittlung des der Klägerin zustehenden Ausgleichsbetrages sei jedenfalls der Betrag von 3900 DM in Abzug zu bringen, den er auf das Sparbuch des gemeinsamen Sohnes überwiesen hat.

Insoweit kann dahinstehen, ob es sich bei dem von den Parteien für den gemeinsamen Sohn und auf dessen Namen angelegten Sparbuch um einen Vertrag zugunsten Dritter gehandelt hat mit der Folge, dass der Sohn gemäß § 328 BGB Gläubiger der Sparforderung wurde, wogegen allerdings spricht, dass die Parteien unstreitig Besitz an diesem Sparbuch behalten hatten (vgl. *Palandt/Heinrichs*, BGB, 61. Aufl., § 328, RdNr. 9a, m.w.N.; BGH, FamRZ 1994, 625). Auch kommt es nicht darauf an, dass das Landgericht - wie der Beklagte zu Recht rügt - angenommen hat, der Beklagte habe den Beweis, dass die Klägerin einen Betrag in dieser Höhe vom Sparkonto des

Sohnes entnommen habe, nicht geführt, nachdem dies zwischen den Parteien - auch erstinstanzlich - unstreitig und demnach nicht beweisbedürftig war. Denn selbst wenn ein Erstattungsanspruch des Sohnes wegen der erfolgten Abhebungen gegen die Klägerin unterstellt wird, ist keine rechtliche Grundlage ersichtlich, aufgrund derer der Beklagte das gemeinsame Sparguthaben zur Begleichung dieser Forderung mit der Folge der Verminderung des Ausgleichsanspruchs der Klägerin hätte einsetzen dürfen. Dass dies mit Einverständnis der Klägerin geschehen sei, hat der Beklagte selbst - jedenfalls zweitinstanzlich - nicht mehr behauptet. Hinzu kommt, dass auch der Zeitpunkt, zu dem sich der Beklagte zur Begleichung des von ihm behaupteten Rückforderungsanspruchs entschlossen hat, wenig verständlich ist, nachdem die letzte Abhebung der Klägerin vom Sparbuch des Sohnes Anfang des Jahres 1991 erfolgt war und Rückforderungsansprüche vom Sohn - nach dem insoweit unwidersprochenen Sachvortrag der Klägerin - bislang nicht geltend gemacht worden sind.

Weitere Umstände, aus denen sich eine von der hälftigen Berechtigung abweichende Teilhabe der Parteien an dem hier in Rede stehende Sparguthaben ergeben könnten, sind vom Beklagten nicht behauptet und auch nicht ersichtlich, so dass das Landgericht zu Recht eine Ausgleichspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin in Höhe der Hälfte des von ihm vom gemeinsamen Sparguthaben abgehobenen Betrages bejaht hat.

Die Berufung des Beklagten ist daher zurückzuweisen.